

Vom
Hochschulrathmann
Neuenstein
zur Kenntnissnahme und Aufsehung.
Altenburg, den 5. Septbr. 1890.
H. Oberamt
Wundt. H. H.

Nr 2265.

E r l a ß

des

K. Steuerkollegiums, Abteilung II

vom 8. August 1891,

betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer

an

das K. Katasterbureau, die K. Oberämter, K. Kameralämter und die K. Katasterkasse.

Unter Bezugnahme auf die Verfügungen der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. April 1874 (Reg.-Bl. S. 156) und vom 16. November 1889 (Reg.-Bl. S. 333) wird mit Genehmigung des K. Finanzministeriums in Betreff der Belohnung der Oberamtsgeometer bis auf weiteres folgendes verfügt:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1891 an beträgt das Taggeld der Oberamtsgeometer für die auf Rechnung der Katasterkasse und der übrigen dem K. Finanzministerium unterstellten Staatsbehörden, insbesondere des K. Statistischen Landesamts, im Hause ausgeführten Arbeiten:
vom Beginn des 21. Dienstjahrs an 7 M. 60 Pf.
(Taggeld I. Klasse);
vom Beginn des 11. Dienstjahrs an bis zum Schluß des 20. Dienstjahrs 7 M. 20 Pf.
(Taggeld II. Klasse);
bis zum Schluß des 10. Dienstjahrs 6 M. 80 Pf.
(Taggeld III. Klasse).

Die Berechnung des Taggelds hat, soweit nicht in diesem Erlaß etwas anderes bestimmt wird, nach den bisherigen Normen zu geschehen.

Die Einweisung eines Oberamtsgeometers in die betreffende Taggeldsklasse erfolgt je durch besondere Entschließung des Steuerkollegiums Abteilung II.

Für Arbeiten außer dem Hause haben die Oberamtsgeometer wie bisher eine tägliche Zulage (Feldzulage) von 1 M. 60 Pf. anzusprechen.

Bezüglich der Diäten, Übernachtungsgebühren und Reisekosten, der Kosten der Urkundspersonen und Meßgehilfen, der Auslagenersätze u. s. w. verbleibt es bei den Bestimmungen der obengenannten Ministerialverfügung vom 21. April 1874 und 16. November 1889, sowie des Erlasses des Steuerkollegiums vom 10. Dezember 1889 (Amtsbl. S. 308).

2. Diejenigen Oberamtsgeometer, welche mit der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und mit der Erhaltung der Signalpunkte in mehr als einem Oberamtsbezirk beauftragt sind — die Bezirksgeometer — haben vom 1. Juli 1891 ab ihre Taggelder fortlaufend anzusprechen und demgemäß in ihren Geschäftstagsbüchern zu verzeichnen.

Dagegen dürfen dieselben ohne Genehmigung des Steuerkollegiums Abteilung II keine Geschäfte auf eigene Rechnung mehr besorgen und es werden die Gebühren für diejenigen von ihnen besorgten Geschäfte, deren Kosten von Dritten zu ersetzen sind, zu Gunsten der Katasterkasse eingezogen.

Die Gebühren der letztgenannten Art sind von den Bezirksgeometern behufs des Wiedereinzugs in besonderen Verzeichnissen nachzuweisen, worüber nähere Beifugung ergehen wird.

Auch haben die Bezirksgeometer der Geschäftsvereinfachung und leichteren Übersicht wegen vom 1. Juli 1891 an nicht mehr nach Oberamtsbezirken gesonderte Tagbücher und Kostenverzeichnisse, sondern nur je ein Tagbuch und einen Kostenzettel (vergl. Ziff. 4 unten) zu fertigen, in welchem letzterem am Schlusse der auf den einzelnen Oberamtsbezirk entfallende Kostenbetrag summarisch anzugeben ist.

3. Die von den Bezirksgeometern zu besorgenden und in ihren Tagbüchern als Amtsgeschäfte aufzuführenden Geschäfte sind folgende:

- a) die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und die Arbeiten in Beziehung auf die Erhaltung der trigonometrischen Signalpunkte;
- b) die amtlichen Korrespondenzen und Berichterstattungen;
- c) die Arbeiten für das Statistische Landesamt;
- d) die Arbeiten für andere Staatsbehörden, soweit die Besorgung dieser Arbeiten von dem Steuerkollegium Abteilung II den Bezirksgeometern gestattet oder übertragen wird;
- e) die Arbeiten für Amtskörperschaften und Gemeinden, insbesondere die Fortführung der von den Gemeinden beschafften beziehungsweise zu beschaffenden Duplikate der Ergänzungsarten (Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 7. April 1888 Nr. 643, Amtsbl. S. 114), sowie die Anfertigung dieser Duplikate, soweit diese Geschäfte von den Amtskörperschaften und Gemeinden den Bezirksgeometern durch bereits bestehende Vereinbarungen übertragen sind, bezw. die Besorgung derselben in Zukunft von dem Steuerkollegium Abteilung II den Bezirksgeometern gestattet oder übertragen wird;

- f) die Berichtigung und Ergänzung mangelhafter und unvollständiger Meßurkunden, die Fertigung von fehlenden Meßurkunden und Handrissen anlässlich des Abschlusses der Meßurkundenhefte (§§ 12 und 21 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849, sowie Ziffer 2 und 4 der Ministerialverfügung vom 22. April 1865, Reg.-Bl. S. 95) und die übrigen mit dem jährlichen Abschluß der Meßurkundenhefte zusammenhängenden Arbeiten.

Außerdem können den Bezirksgeometern nach dem Ermessen des Steuerkollegiums Abteilung II auch andere Geschäfte, sei es aus anderen Bezirken, sei es aus dem Geschäftskreis des Katasterbureau, zugewiesen werden.

4. Die Taggelder, Feldzulagen, Diäten, Entschädigungen für auswärtiges Übernachten und Reisekosten, die Kosten der Urkundspersonen und Meßgehilfen, die Auslagenersätze u. s. w. sind von den Bezirks- und Oberamtsgeometern wie bisher vierteljährlich in Verzeichnissen zusammenzustellen, welche mit den Tagbüchern je am Schlusse des betreffenden Vierteljahrs durch Vermittlung des Oberamts des Wohnorts dem Steuerkollegium Abteilung II, von welchem die betreffenden Beträge nach erfolgter Prüfung bei der Katasterkasse zur Zahlung eingewiesen werden, vorzulegen sind.

Auf Ansuchen und vorgängigen Nachweis der Größe des erwachsenen Guthabens können auf diese Beträge im Laufe des Vierteljahrs wie bisher Abschlagszahlungen im Betrag von 75 % bei der Katasterkasse angewiesen werden.

Auch können die fortlaufend verwilligten Taggelder der Bezirksgeometer auf Ansuchen der letzteren monatlich je am Schlusse des betreffenden Monats oder am Anfang des folgenden Monats auf Grund der von den Bezirksgeometern einzusendenden Tagbücher zur vorläufigen Zahlung bei der Katasterkasse eingewiesen werden.

5. Von den Bezirksgeometern sind in den nach Ziffer 2 Absatz 3 oben zu fertigenden Verzeichnissen über die durch Dritte zu leistenden Ersätze die Taggelder dem Statistischen Landesamt und den übrigen dem K. Finanzministerium unterstellten Staatsbehörden gegenüber nach den erhöhten Beträgen der gegenwärtigen Verfügung zu berechnen, anderen Staatsbehörden, sowie den Korporationen und Privaten gegenüber hat die Berechnung der Taggelder nach den bisherigen Sätzen zu geschehen.

Die Erhebung der berechneten Ersätze hat durch die Katasterkasse zu erfolgen, welche dieselben entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Kameralämter einzuziehen hat, worüber weitere Weisung erfolgen wird.

Von vorstehendem Erlaß haben die Oberämter jedem Oberamtsgeometer und jedem Ortsvorsteher ihres Bezirks durch Zustellung eines Exemplars Kenntnis zu geben und es haben die betreffenden Beamten die in demselben enthaltenen Vorschriften, jeder für seinen Teil, sorgfältig zu beachten.

Stuttgart, den 8. August 1891.

Stumpf.